
S 11 RJ 90/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	L
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 90/98
Datum	01.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 475/02
Datum	25.03.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 1. Juli 2002 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen. â

Tatbestand:

Strittig ist eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit (EU/BU) für die Zeit 01.03.1992 bis 31.01.1999.

Der am 1934 im vormaligen Jugoslawien geborene Kläger ist Angehöriger des Staates Bosnien-Herzegowina, in welchem er auch wohnt. In seiner Heimat hat er Versicherungszeiten von 1951 bis 1966 sowie von 1972 bis 1976 und von 1980 bis Oktober 1991 zurückgelegt. In Deutschland war er von 1966 bis 1972 versicherungspflichtig als Bauarbeiter beschäftigt.

Auf Antrag vom 06.11.1991 wurde ihm in seinem Heimatstaat eine Invalidenpension ab 23.01.1992 bewilligt. Nach Angabe des Klinikums M. war er 1993 Angehöriger des Verteidigungsrates. Seit 01.02.1999 bezieht er von der Beklagten eine

Regelaltersrente.

Mit Bescheid vom 20.06.1997 ist bestÄtigt durch Widerspruchsbescheid vom 23.10.1997 lehnte die Beklagte die beantragte Bewilligung von Rente wegen BU/EU ab. Grundlage der Entscheidung waren beigezogene Unterlagen aus der Heimat des KlÄgers, die auf orthopÄdischem Gebiet eine Funktionsminderung der WirbelsÄule bei VerschleiÄerscheinungen und Bandscheibenschaden ohne Wurzelreizung, VerschleiÄerscheinungen der Gelenke, auf internistischem Gebiet eine Herzleistungsminderung bei Bluthochdruck und Äbergewicht sowie psychiatrischerseits Neurotik mit Ängstlichen, depressiven, hypochondrischen, phobischen und aggressiven Tendenzen bei Elementen einer posttraumatischen StresseÄnung attestierten. Diese erlaubten nach Auffassung des Sozialmediziners Dr.D. bei Ausschluss von Arbeiten mit Äberwiegend einseitiger KÄrperhaltung ohne besonderen Zeitdruck, ohne Schicht bzw. Nachtschicht und ohne TÄtigkeiten auf Leitern und GerÄsten ein vollschichtiges EinsatzvermÄgen fÄr leichte TÄtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, auf welchen er mangels Berufsschutzes verweisbar sei.

Im anschlieÄenden Klageverfahren vor dem SG Landshut hat der KlÄger beantragt, die Beklagte zur Rente wegen EU/BU fÄr den Zeitraum MÄrz 1992 bis Januar 1999 zu verurteilen. Zur BegrÄndung hat er im Wesentlichen ausgefÄhrt, er sei nicht im Stande, vollschichtig leichte Arbeiten zu verrichten, weil er vÄllig erwerbsunfÄhig sei. Dies ergebe sich aus den Gutachten der Invalidenkommission Z. sowie daraus, dass er seit 1986 in stÄndiger Behandlung wegen seines schweren psychischen Gesundheitszustandes befinde. Nach Ermittlungen des SG zum Datum der Antragstellung hat der KlÄger in Bezug auf die Notwendigkeit einer Begutachtung zu seinem Gesundheitszustand erklÄrt, er sei mit einer Untersuchung in Deutschland nicht einverstanden, weil es sich um eine rÄckwirkende Entscheidung handle und Befundberichte fÄr die Vergangenheit zur VerfÄgung stÄnden. Deshalb bitte er um ein Gutachten nach Aktenlage. Daraufhin hat das SG ein sozialmedizinisches Gutachten der Dr.T. (26.03.2001) eingeholt, die im Wesentlichen wirbelsÄulenabhÄngige Beschwerden bei degenerativen VerÄnderungen mit rezidivierender Ischialgie und Schulterarmsyndrom, Bluthochdruck, chronischer Bronchitis bei Nikotinabusus, rezidivierende depressive StÄnung, reaktiv und involutiv, diagnostiziert hat. Diese Befunde ergÄben sich aus den beigezogenen Unterlagen und RÄntgenaufnahmen. Zum psychischen Zustand hat sie darauf hingewiesen, dass die Invalidenkommission Z. , auf die sich der KlÄger bezogen hatte, am 27.02.1997 einen unauffÄlligen, altersgemÄÄen Status festgestellt habe. Dort habe der KlÄger Alkoholkonsum verneint. Dem stehe die Diagnose einer Involutionsdepression des Klinikums M. vom 30.01.1997 gegenÄber sowie ein Befund im Gutachten aus C. vom 26.03.1997, welcher ÄbermÄÄigem Alkoholkonsum und eine posttraumatische StresseÄnung feststelle. Aus diesen divergierenden Beschreibungen kÄnne nur geschlossen werden, dass eine durchgehende gravierende depressive Symptomatik mit der Folge einer zeitlichen LeistungseinschrÄnkung nicht angenommen werden kÄnne. Der KlÄger kÄnne deshalb regelmÄÄig vollschichtig leichte Arbeiten ohne Haltungskonstanz, Äberkopfarbeit und ohne Stressbelastung unter arbeitsmarktÄblichen

Bedingungen auszuüben. Der Kläger sei nach den vorliegenden Befunden reisefähig. Eine Untersuchung in Deutschland könne für die Vergangenheit ab 1997 Rückschlüsse zulassen – eine Rückbeurteilung ab 1992 sei jedoch praktisch nicht mehr möglich. Daraufhin hat das SG mehrfach angefragt, ob der Kläger zu einer Untersuchung in Deutschland bereit sei. Diese Anfragen sind ohne Antwort geblieben (20.11.2001; 11.01.2002; 21.02.2002 Rückschein; 04.03.2002).

Mit Urteil vom 01.07.2002 hat das SG die Klage abgewiesen und im Wesentlichen zur Begründung ausgeführt, der Kläger sei trotz der von Dr.T. zutreffend und überzeugend festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen gesundheitlicher Art noch in der Lage, leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig auszuüben. Auf diesen sei er mangels Berufsschutzes verweisbar, so dass weder BU noch EU bestehe. Auch der psychische Zustand des Klägers bedinge wegen der differierenden Beurteilungen im Heimatland keine andere Einschätzung, zumal der Kläger trotz gerichtlichen Hinweises nicht bereit gewesen sei, bei bestehender Reisefähigkeit sich zur Abklärung des Sachverhalts in Deutschland untersuchen zu lassen.

Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, er sei von 1992 bis 1999 nicht im Stande gewesen, irgendwelche Tätigkeiten zu verrichten, vielmehr habe in der stritten Zeit völlige Erwerbsunfähigkeit vorgelegen. Dies ergebe sich aus den Invalidengutachten und aus zahlreichen vorgelegten Befundberichten über die psychischen Störungen (Involutionsdepression). Die psychische Störung habe das SG gar nicht berücksichtigt.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das Urteil des SG Landshut vom 01.07.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20.06.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbs-, hilfsweise Berufsunfähigkeit für den Zeitraum 01.03.1992 bis 31.01.1999 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Landshut vom 01.07.2002 zurückzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung sind die Beklagtenakten sowie die Akten beider Rechtszüge. Auf diese wird zur Ergänzung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß [§ 43](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI oder auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß [§ 44 SGB VI](#) in der gemäß [§ 300 SGB VI](#) anzuwendenden Fassung vor der ab 01.01.2001 geltenden Rechtsänderung aufgrund des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 – BGBl. I S.1827.

Der Senat weist die Berufung des KlÄxgers zurÄ¼ck aus den GrÄ¼nden der angefochtenen Entscheidung des SG, so dass es insoweit keiner weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄ¼nde bedarf ([Ä§ 153 Abs.2 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG â in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993).

ErgÄ¼nzend weist der Senat darauf hin, dass das Erstgericht entgegen der Behauptung des KlÄxgers sowohl die Gutachten als auch die anderen Befunde zu den psychischen StÄ¼rungen, mit welchen der KlÄxger die Berufung begrÄ¼ndet hat, berÄ¼cksichtigt und in die Entscheidungsfindung einbezogen hat. Hierzu hat das SG insbesondere eingehend und Ä¼berzeugend dargestellt, dass die vorgelegten Befunde in sich widersprÄ¼chlich sind und deshalb relevante StÄ¼rungen fÄ¼r den fraglichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht angenommen werden kÄ¼nnen.

Zu weiteren Sachverhaltsermittlungen sieht der Senat keine Veranlassung. Zum einen hat Dr.T. in ihrem Gutachten vom 26.03.2001 sowie in der ergÄ¼nzenden Stellungnahme vom 16.11.2001 Ä¼berzeugend ausgefÄ¼hrt, dass fÄ¼r den streitigen Teilzeitraum 1992 bis Januar 1999 eine RÄ¼ckbeurteilung praktisch nicht mehr mÄ¼glich und eine Untersuchung nicht sinnvoll wÄ¼re. Zum anderen hat der KlÄxger trotz bestehender ReisefÄ¼higkeit auf nachgewiesen zugestellte Aufforderungen des SG, sich in Deutschland zur SachverhaltsaufklÄ¼rung untersuchen zu lassen, nicht reagiert und seine Berufung nur mit der Bezugnahme auf Befunde aus der Vergangenheit begrÄ¼ndet. Unter diesen UmstÄ¼nden kann der Senat nicht erkennen, dass sich die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen aufdrÄ¼ngt (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7.Aufl., Ä§ 103 Rdnr.16).

Die Berufung bleibt damit in vollem Umfange ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Ä§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#)).

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verÄ¼ndert am: 22.12.2024